V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9443 — Cintra/Meridiam/AUSOL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 290/02)

1. Am 20. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cintra Infaestructuras España, S.L. („Cintra“, Spanien), Teil der Ferrovial-Gruppe („Ferrovial“, Spanien),

— Meridiam S.A.S. („Meridiam“, Frankreich),

— Autopista del Sol, Concesionaria Española, S.A. („AUSOL“, Spanien).

Cintra und Meridiam übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über Infratoll die gemeinsame Kontrolle über AUSOL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ferrovial: internationaler Infrastrukturbetreiber, der in den Bereichen Bau, gebührenpflichtige Straßen, Flughäfen und Dienstleistungen tätig ist. Ferrovial betreibt gebührenpflichtige Straßen in Europa, Kolumbien, Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten. Cintra ist eine Tochtergesellschaft von Ferrovial, die im Bereich gebührenpflichtige Autobahnen in Spanien tätig ist.

— Meridiam: internationale Investmentgruppe, die sich auf die Entwicklung, Finanzierung und Verwaltung großer Infrastrukturprojekte in Europa, Kanada und den Vereinigten Staaten konzentriert.

— AUSOL: verwaltet zwei Konzessionen für gebührenpflichtige Autobahnen, die Malaga mit Estepona bzw. Estepona mit Guardiaro verbinden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9443 — Cintra/Meridiam/AUSOL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË